

Rechtssache C-725/23
Vorabentscheidungsersuchen

Eingangsdatum:

27. November 2023

Vorlegendes Gericht:

Sąd Rejonowy Katowice-Wschód w Katowicach (Polen)

Datum der Vorlageentscheidung:

9. Oktober 2023

Klägerin:

M. spółka z ograniczoną odpowiedzialnością I. spółka komandytowa – akcyjna mit Sitz in R.

Beklagter:

R.W.

... [nicht übersetzt] [Aktenzeichen]

B E S C H L U S S

Am 9. Oktober 2023

hat der Sąd Rejonowy Katowice-Wschód w Katowicach (Rayongericht Katowice-Wschód [Kattowitz-Ost], Katowice [Kattowitz], Polen), VII. Abteilung für Wirtschaftssachen ... [nicht übersetzt]

... [nicht übersetzt] [Zusammensetzung des Gerichts]

nach Erörterung am 9. Oktober 2023 in Katowice

in nicht öffentlicher Sitzung

der Rechtssache betreffend die Klage der M. spółka z ograniczoną odpowiedzialnością I. spółka komandytowa – akcyjna mit Sitz in R.

gegen R.W.

auf Zahlung

beschlossen:

1. Dem Gerichtshof der Europäischen Union wird auf der Grundlage von Art. 267 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union die folgende Frage zur Vorabentscheidung vorgelegt:

Ist Art. 2 Nr. 8 der Richtlinie 2011/7/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Februar 2011 zur Bekämpfung von Zahlungsverzug im Geschäftsverkehr (Neufassung) (ABl. 2011, L 48, S. 1) dahin auszulegen, dass er neben der Hauptforderung für die charakteristische Leistung des betreffenden Vertragsverhältnisses, das zur Lieferung eines Gegenstands oder zur Erbringung einer Dienstleistung führt, auch die Erstattung von Kosten umfasst, die im Zusammenhang mit der Erfüllung des Vertrags anfallen und zu deren Zahlung sich der Schuldner vertraglich verpflichtet hat?

... [nicht übersetzt] [Aussetzung des Verfahrens]

... [nicht übersetzt]

– **GRÜNDE** –

Vorabentscheidungsersuchen

Parteien

Klägerin: *M. spółka z ograniczoną odpowiedzialnością I. spółka komandytowa – akcyjna mit Sitz in R.*

... [nicht übersetzt]

... [nicht übersetzt] [Anschrift der Klägerin und Angaben zum Bevollmächtigten]

Beklagter: *R.W.*

der eine wirtschaftliche Tätigkeit

unter der Firma Handlowo-Usługowa A. in Katowice betreibt

... [nicht übersetzt]

... [nicht übersetzt] [Anschrift des Beklagten]

Frage des vorlegenden Gerichts:

... [nicht übersetzt]

[Wiederholung der Vorlagefrage]

Sachverhalt, soweit er für die gestellte Frage relevant ist

Die Parteien sind Unternehmer. Die Klägerin ist eine Kommanditgesellschaft auf Aktien. Der Beklagte betreibt eine wirtschaftliche Tätigkeit in seinem eigenen Namen.

Im Zusammenhang mit der wirtschaftlichen Tätigkeit schlossen die Parteien am 3. Juli 2019 einen Mietvertrag bezüglich eines Geschäftslokals auf einem Grundstück in K. auf unbestimmte Zeit ab.

Gemäß diesem Vertrag verpflichtete sich der Beklagte zur Zahlung:

der Miete (zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses) in Höhe von 270 PLN netto zuzüglich der fälligen Mehrwertsteuer (der Satz betrug 15 PLN pro Quadratmeter Fläche); außerdem wurde vereinbart, dass die Miete im Voraus bis zum 10. jedes Monats zu zahlen war;

der Gebühren für Versorgungsleistungen, die den Preis für die zur Deckung des Bedarfs des Mieters bestellte Menge an Wärme, Gas und Strom sowie alle der Vermieterin für die Bereitstellung von Versorgungsleistungen entstehenden Fixkosten umfassten; die Abrechnungszeiträume und die Häufigkeit der Gebührenrechnungen wurden nach dem Ermessen der Vermieterin (Klägerin) festgelegt; diese Gebühren zuzüglich der fälligen Mehrwertsteuer waren innerhalb von fünf Tagen nach Zustellung der Rechnung an den Mieter (Beklagten) zu zahlen;

einer monatlichen Pauschalgebühr für die Beteiligung an der Deckung aller Lasten, Ausgaben und Kosten im Zusammenhang mit der Anlage (zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses) in Höhe von 10 PLN pro Quadratmeter der gemieteten Fläche (einschließlich 0,42 PLN netto für die Erbnießbrauchsgebühr, 1,93 PLN netto für die Grundsteuer, 1,00 PLN netto für die kommunale Abfallentsorgung, 8,65 PLN netto für sonstige Lasten und Ausgaben); die Gebühr beinhaltete im Einzelnen: öffentliche Abgaben und sonstige Gebühren, Abschreibungen auf die Anlage, die Kosten für die Besetzung der Portierloge der Anlage, die Kosten für die Verwaltung der Anlage, die Kosten für die Reinigung, die Kosten für Renovierung, Wartung und Reparaturen der Anlage; die Gebühr war im Voraus bis zum 10. jedes Monats zu zahlen.

Während der Laufzeit des Vertrags stellte die Klägerin drei separate Rechnungen aus, und zwar für jeden vertraglich geschuldeten Betrag.

Die Klägerin erbrachte die Versorgungsleistungen (aus Punkt 3b) nicht direkt, sondern stellte dem Beklagten lediglich Kosten in Rechnung, die sie selbst gegenüber den Erbringern beglich.

Die Parteien einigten sich vertraglich auf die Höhe der Zinsen, auf die die Klägerin bei Zahlungsverzug mit der Miete oder einer der Gebühren Anspruch

haben sollte, und zwar auf den Satz der Höchstzinsen nach Art. 481 § 2¹ des kodeks cywilny (Zivilgesetzbuch) (Höchstzinsen bei Verzug).

Am 13. September 2019 fügten die Parteien dem Vertrag einen Annex hinzu, mit dem der Vertragsgegenstand um ein weiteres Geschäftslokal erweitert wurde.

Mit Schreiben vom 28. Mai 2020 kündigte die Klägerin dem Beklagten das Mietverhältnis mit sofortiger Wirkung.

In dem beim Rayongericht Katowice-Wschód, Katowice, anhängigen Verfahren begehrt die Klägerin vom Beklagten die Zahlung eines Betrags in Höhe von 13 933,89 [PLN], der sich wie folgt zusammensetzt:

fällige Beträge aus 26 unbezahlten Rechnungen, davon 11 Rechnungen über unbezahlte Versorgungsleistungen, sieben Rechnungen über die Pauschalgebühr für die Beteiligung an der Deckung aller Lasten, Ausgaben und Kosten im Zusammenhang mit der Anlage und acht Rechnungen über die Miete; die Summe aller unbezahlten Rechnungen beträgt 9 397,89 PLN;

einen Pauschalbetrag von 40 Euro für jede nicht fristgerecht bezahlte Rechnung (d. h. 40 Euro x 26 Rechnungen), insgesamt 4 536,00 PLN.

Der Beklagte hat sich in der Rechtssache nicht geäußert.

Für die Beantwortung relevantes Unionsrecht

Art. 1 Abs. 2 der Richtlinie 2011/7/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Februar 2011 zur Bekämpfung von Zahlungsverzug im Geschäftsverkehr

Diese Richtlinie ist auf alle Zahlungen, die als Entgelt im Geschäftsverkehr zu leisten sind, anzuwenden.

Art. 2 Nr. 8 der Richtlinie 2011/7

Im Sinne dieser Richtlinie bezeichnet der Ausdruck „fälliger Betrag“ die Hauptforderung, die innerhalb der vertraglich oder gesetzlich vorgesehenen Zahlungsfrist hätte gezahlt werden müssen, einschließlich der anfallenden Steuern, Gebühren, Abgaben oder Kosten, die in der Rechnung oder einer gleichwertigen Zahlungsaufforderung aufgeführt werden ...

Art. 3 Abs. 1 der Richtlinie 2011/7

Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass im Geschäftsverkehr zwischen Unternehmen der Gläubiger Anspruch auf Verzugszinsen hat, ohne dass es einer Mahnung bedarf, wenn folgende Bedingungen erfüllt sind:

a) Der Gläubiger hat seine vertraglichen und gesetzlichen Verpflichtungen erfüllt, und

b) der Gläubiger hat den fälligen Betrag nicht rechtzeitig erhalten, es sei denn, dass der Schuldner für den Zahlungsverzug nicht verantwortlich ist.

Art. 6 Abs. 1 der Richtlinie 2011/7

Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass in Fällen, in denen gemäß Artikel 3 oder Artikel 4 im Geschäftsverkehr Verzugszinsen zu zahlen sind, der Gläubiger gegenüber dem Schuldner einen Anspruch auf Zahlung eines Pauschalbetrags von mindestens 40 EUR hat.

Urteil des Gerichtshofs der Europäischen Union vom 20. Oktober 2022, C-585/20, BFF Finance Iberia

Für die Beantwortung relevantes nationales Recht

Art. 659 § 1 der Ustawa Kodeks cywilny (Zivilgesetzbuch) vom 23. April 1964

Durch einen Mietvertrag verpflichtet sich der Vermieter, dem Mieter eine Sache für bestimmte oder unbestimmte Zeit zum Gebrauch zu überlassen, und der Mieter verpflichtet sich, dem Vermieter den vereinbarten Mietzins zu zahlen.

Art. 4 Nr. 1a der Ustawa o przeciwdziałaniu nadmiernym opóźnieniom w transakcjach handlowych (Gesetz zur Bekämpfung übermäßigen Verzugs im Geschäftsverkehr) vom 8. März 2013 (im Folgenden: Gesetz vom 8. März 2013)

Im Sinne dieses Gesetzes bezeichnet der Ausdruck „Geldleistung“ – das Entgelt für die Lieferung eines Gegenstands oder die Erbringung einer Dienstleistung im Rahmen eines Geschäftsvorgangs ...

Art. 7 Abs. 1 des Gesetzes vom 8. März 2013

Bei Geschäftsvorgängen – mit Ausnahme von Vorgängen, bei denen der Schuldner eine öffentliche Einrichtung ist, hat der Gläubiger, ohne dass es einer Mahnung bedarf und sofern die Parteien keine höheren Zinsen vereinbart haben, Anspruch auf die gesetzlichen Verzugszinsen im Geschäftsverkehr für den Zeitraum vom Tag der Fälligkeit der Geldleistung bis zum Tag der Zahlung, wenn folgende Voraussetzungen kumulativ erfüllt sind:

1. der Gläubiger hat seine Leistung erbracht;
2. der Gläubiger hat die Zahlung nicht innerhalb der vertraglich festgelegten Frist erhalten.

Art. 10 Abs. 1 des Gesetzes vom 8. März 2013

Der Gläubiger hat ab Fälligkeit der in Art. 7 Abs. 1 oder Art. 8 Abs. 1 genannten Zinsen gegenüber dem Schuldner ohne Mahnung Anspruch auf Entschädigung für die Beitreibungskosten, wobei die folgenden Beträge zu zahlen sind:

1. 40 Euro – wenn der Wert der Geldleistung 5 000 PLN nicht übersteigt,
2. 70 Euro – wenn der Wert der Geldleistung über 5 000 PLN, aber unter 50 000 PLN liegt,
3. 100 Euro – wenn der Wert der Geldleistung 50 000 PLN oder mehr beträgt.

Gründe für das Vorabentscheidungsersuchen des Gerichts

Wie bereits erwähnt, ist Gegenstand des Rechtsstreits die Forderung, dass der Beklagte, der Mieter des Geschäftslokals (Nutzer des Lokals) ist, an die Klägerin, die Vermieterin ist (die das Lokal zur Nutzung überlässt), Miete, Gebühren für verbrauchte Versorgungsleistungen (z. B. Strom, Wärme, Wasser) und sonstige Gebühren für die Instandhaltung des Gebäudes zahlt. Darüber hinaus fordert die Klägerin eine Entschädigung für Beitreibungskosten in Bezug auf jede unbezahlte Rechnung.

Die Verpflichtung zur Zahlung von Miete und Gebühren ergibt sich aus dem schriftlichen Mietvertrag zwischen den Parteien. Die Klägerin stellte für jeden der genannten geschuldeten Beträge eine Rechnung aus (drei separate Rechnungen). Laut Vertrag wurden die Miete und die Gebühren für die Instandhaltung des Gebäudes monatlich in Rechnung gestellt und waren bis zum 10. jedes Monats im Voraus zu zahlen. Bei den Gebühren für Versorgungsleistungen konnte die Vermieterin jedoch den Abrechnungszeitraum und die Häufigkeit der Inrechnungstellung frei festlegen, und die Zahlung musste innerhalb von fünf Tagen nach Zustellung der entsprechenden Rechnung erfolgen.

Im Fall der Versorgungsleistungen waren die Erbringer externe Unternehmen, mit denen die Klägerin Verträge abgeschlossen hatte und an die sie Zahlungen leistete. Diese Kosten wurden dann – in Form einer Rechnung – auf den Beklagten übertragen, der die Versorgungsleistungen tatsächlich in Anspruch nahm (sog. Weiterberechnung). Bei der Gebühr für die Gebäudeinstandhaltung handelte es sich dagegen um einen Pauschalbetrag, der zur Deckung der Ausgaben der Klägerin u. a. im Zusammenhang mit öffentlichen Abgaben, Renovierungen und Reinigung der Anlage sowie mit Kosten für die Verwaltung der Anlage und zur Deckung der Abschreibungen bestimmt war.

Von den 26 Rechnungen, deren Zahlung im Verfahren gefordert wird, betreffen elf Gebühren für verbrauchte Versorgungsleistungen, sieben Pauschalgebühren im Zusammenhang mit der Gebäudeinstandhaltung und acht die Miete selbst.

Der Sachverhalt des vorliegenden Falles ist im Wesentlichen unstrittig. Nachdem der Beklagte eine Abschrift der Klageschrift erhalten hatte, hat er weder eine Klageerwiderung eingereicht, noch ist er zur mündlichen Verhandlung erschienen oder hat eine inhaltliche Stellungnahme abgegeben. Das nationale Gericht hegt jedoch Zweifel hinsichtlich der rechtlichen Beurteilung.

Nach Auffassung des mit der vorliegenden Rechtssache befassten Gerichts stellt sich eine Frage, die einer Auslegung des Unionsrechts, nämlich von Art. 2 Nr. 8 der Richtlinie 2011/7, bedarf, denn es ist zweifelhaft, ob die Klägerin einen Anspruch auf Entschädigung für Beitreibungskosten in Bezug auf Rechnungen hat, die nicht die Miete für den jeweiligen Monat betreffen. Mit anderen Worten: Ist ein fälliger Betrag im Sinne der Richtlinie jeder Betrag, der sich aus einem Vertrag ergibt, auch wenn er nur die Erstattung der Kosten des Unternehmers darstellt und nicht der charakteristischen Leistung des betreffenden Rechtsverhältnisses entspricht[?]

Nach dem polnischen Zivilgesetzbuch verpflichtet sich der Vermieter durch einen Mietvertrag, dem Mieter eine Sache für bestimmte oder unbestimmte Zeit zum Gebrauch zu überlassen, und der Mieter verpflichtet sich, dem Vermieter den vereinbarten Mietzins zu zahlen. Die Miete ist der Gegenwert, der an den Vermieter für den Gebrauch der Sache durch den Mieter zu zahlen ist. Sie stellt somit ein Entgelt des Vermieters für die Nutzung des überlassenen Gegenstands durch den Mieter dar. Die Parteien können im Vertrag aber auch die Verpflichtung zur Zahlung anderer Leistungen, sogenannter Nebenleistungen, oder sonstiger vom Vermieter unabhängiger Gebühren vereinbaren. Diese Leistungen gelten jedoch nicht als Miete.

Zwar steht außer Frage, dass es sich bei dem Vertrag zwischen den Parteien um einen Geschäftsvorgang handelt (vgl. Rechtssache C-199/19, RL), doch bezieht sich – nach den nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinie 2011/7 – die Möglichkeit, Verzugszinsen im Geschäftsverkehr und damit eine Entschädigung für die Beitreibungskosten zu verlangen, auf Geldleistungen, die als Entgelt für die Lieferung von Gegenständen oder die Erbringung von Dienstleistungen im Rahmen eines Geschäftsvorgangs verstanden werden. Obwohl es keine umfangreiche Rechtsprechung zu diesem Thema gibt, kann man der Auffassung begegnen, dass eine „Geldleistung“ eine Leistung ist, die der nicht in Geld bestehenden Leistung der anderen Vertragspartei entspricht (so auch: Sąd Apelacyjny w Warszawie [Berufungsgericht Warschau] in seinem Urteil vom 3. Januar 2020 ... [nicht übersetzt]). Ein ähnlicher Standpunkt wird von einigen Vertretern der Lehre vertreten ... [nicht übersetzt]. [Verweis auf die Lehre]

Die Zweifel des Gerichts werden auch durch eine Analyse der Bestimmungen der Richtlinie und der vorangehenden Erwägungsgründe nicht ausgeräumt. Art. 1 Abs. 2, der den materiellen Anwendungsbereich der Richtlinie absteckt, und Art. 2 Nr. 8 scheinen hier von wesentlicher Bedeutung zu sein.

Die erste der genannten Bestimmungen bezieht sich auf alle Zahlungen, die als Entgelt im Geschäftsverkehr zu leisten sind. Im achten Erwägungsgrund wird darauf hingewiesen, dass der Anwendungsbereich der Richtlinie auf die als Entgelt für Handelsgeschäfte geleisteten Zahlungen beschränkt sein sollte und dass diese Richtlinie weder Geschäfte mit Verbrauchern noch die Zahlung von Zinsen im Zusammenhang mit anderen Zahlungen, z. B. unter das Scheck- und Wechselrecht fallende Zahlungen oder Schadensersatzzahlungen einschließlich

Zahlungen von Versicherungsgesellschaften, umfassen sollte. Der Begriff des Entgelts selbst ist jedoch nicht definiert. Die beispielhafte Aufzählung der Fälle, die nicht von der Richtlinie erfasst werden, bezieht sich jedoch auf Situationen, in denen die Zahlungsverpflichtung ihrem Wesen nach nicht einmal annähernd mit den Zahlungen aus dem Vertrag zwischen den Parteien des vorliegenden Rechtsstreits vergleichbar ist.

Im Gegensatz dazu hat der Unionsgesetzgeber den Begriff des fälligen Betrags als eine Hauptforderung definiert, die innerhalb der vertraglich oder gesetzlich vorgesehenen Zahlungsfrist hätte gezahlt werden müssen, einschließlich der anfallenden Steuern, Gebühren, Abgaben oder Kosten, die in der Rechnung oder einer gleichwertigen Zahlungsaufforderung aufgeführt werden. Der Gerichtshof der Europäischen Union hat sich bereits mit der Auslegung dieses Begriffs befasst (Rechtssache C-585/20), allerdings in einem anderen Zusammenhang als dem hier dargestellten.

Die korrekte Auslegung dieser Vorschrift ist von großer Bedeutung, da eine der Voraussetzungen für die Geltendmachung von Verzugszinsen (Art. 3 Abs. 1) darin besteht, dass der Gläubiger den fälligen Betrag nicht rechtzeitig erhalten hat. Der Anspruch auf Entschädigung für Beitreibungskosten entsteht erst, wenn der Anspruch auf Zahlung von Zinsen entsteht. In genau diesem Sinne wurde die Richtlinie auch in polnisches Recht umgesetzt.

In Anbetracht der obigen Überlegungen ist festzustellen, dass ein Zusammenhang zwischen den Begriffen „Entgelt“ und „fälliger Betrag“ besteht. Wenn die Richtlinie nur Zahlungen erfasst, die ein Entgelt im Geschäftsverkehr darstellen, kann der Begriff des fälligen Betrages keine Zahlungen aufgrund anderer Forderungen umfassen. Es ist daher zu prüfen, ob die in Art. 2 Nr. 8 der Richtlinie genannte Hauptforderung ausschließlich eine Zahlung für die nicht in Geld bestehende Leistung darstellt, die für das betreffende Rechtsverhältnis charakteristisch ist und zu deren Erbringung sich der Unternehmer, der den Vertrag geschlossen hat, verpflichtet hat.

Nach Ansicht des vorliegenden Gerichts ist der im Rahmen eines Geschäftsvorgangs fällige Betrag ausschließlich der Betrag, der die Zahlung für die nicht in Geld bestehende Leistung des Gläubigers (Lieferung eines Gegenstands oder Erbringung einer Dienstleistung) darstellen soll, und umfasst nicht die Erstattung von Auslagen oder anderen vorläufig getragenen Kosten, wenn diese nicht in den insoweit geschuldeten Betrag einbezogen wurden und nicht Teil dieses Betrags sind. In wirtschaftlichen Beziehungen gilt nämlich – wie es scheint – als Regel, dass das Entgelt unter Berücksichtigung der entstandenen Kosten und des erwarteten Gewinns festgelegt wird. Werden diese Elemente vertraglich getrennt, müsste davon ausgegangen werden, dass der Teil, der die getragenen Aufwendungen deckt, kein Entgelt für die Erbringung einer Dienstleistung oder die Lieferung eines Gegenstands darstellt. Die gegenteilige Annahme könnte dazu führen, dass ein Gläubiger das Recht hat, mehrere pauschale Entschädigungen für – im Prinzip – eine Leistung zu verlangen.

Entsprechend sollten Zahlungen beurteilt werden, die sich auf einen Geschäftsvorgang beziehen, aber aufgrund ihrer Art und des Grundes ihrer Entstehung nicht in den dem Gläubiger geschuldeten Betrag einbezogen werden können. Als Beispiel seien hier die bereits erwähnten Kosten für die Erbringung von Versorgungsleistungen genannt, die von Dritten und nicht vom Vertragspartner erbracht werden und zu deren Erbringung der Vertragspartner auch nicht verpflichtet ist (er setzt keine Subunternehmer zur Erfüllung einer eigenen Verpflichtung ein), sondern deren Kosten er lediglich weiterleitet. Es handelt sich um Aufwendungen, die nur im Zusammenhang mit der Erbringung der charakteristischen Leistung durch den Gläubiger entstehen.

Andererseits – und darauf beziehen sich u. a. die Zweifel des nationalen Gerichts – kann sich ein Verzug, wenn dem Gläubiger bestimmte Kosten entstanden sind, die ihm der Schuldner innerhalb eines bestimmten Zeitraums erstatten sollte, negativ auf seine finanzielle Situation auswirken und ihn dazu zwingen, auf externe Finanzierungsquellen für seine laufende Tätigkeit zurückzugreifen. Ziel der Richtlinie war es jedoch u. a., solchen Situationen entgegenzuwirken, die nicht ohne Folgen für die Wettbewerbsfähigkeit und Rentabilität von Unternehmen im Binnenmarkt bleiben.

Die Beantwortung der vorgelegten Frage ist daher für die Entscheidung über die Forderung nach pauschalen Entschädigungsbeträgen für ausgestellte und nicht fristgerecht bezahlte Rechnungen relevant, zu denen auch Beträge gehören, die als Pauschale für die Instandhaltung von Gebäuden und als Erstattung von Ausgaben für verbrauchte Versorgungsleistungen zu zahlen sind. Auch wenn der Beklagte der Klage insoweit nicht entgegnet, ist das nationale Gericht von Amts wegen verpflichtet, das materielle Recht korrekt anzuwenden.

... [nicht übersetzt]

... [nicht übersetzt] [Zusammensetzung des Gerichts]

... [nicht übersetzt]

... [nicht übersetzt] [nationale Verfahrensfragen]

K., den 9. Oktober 2023

... [nicht übersetzt]

... [nicht übersetzt] [Zusammensetzung des Gerichts]